

Satzung

TAGESELTERN FELLBACH & KERNEN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen TagesEltern Fellbach und Kernen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Fellbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.(VR 1129)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e. V.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist es, das Kindertagespflegewesen im Sinne des SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) in Fellbach und Kernen in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises, der Stadt Fellbach und der Gemeinde Kernen bedarfsgerecht auszubauen, zu betreuen und zu fördern.
2. Ziel ist eine qualifizierte Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch die Tageseltern. Dies soll erreicht werden durch
 - fachliche Beratung und Begleitung von Eltern und Tagespflegepersonen
 - Qualifizierung und praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen
 - eine professionelle Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen
3. Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle.
4. Der Verein ist als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG anerkannt.
5. Der Verein wird darüber hinaus Öffentlichkeitsarbeit leisten, um die genannten Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.

§ 3 Grundlagen

1. Die Grundlagen für die Arbeit des Vereins ergeben sich aus den Bestimmungen des 8. Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere aus den §§ 1,3-5, 23, 44, 74-77 KJHG.
2. Wie in § 75 SGB VIII KJHG formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (§ 51 ff AO, in der jeweils gültigen Fassung).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, ideologisch und religiös neutral.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt**
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. des laufenden Jahres.
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste**
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und dem Hinweis auf die Streichung von der Mitgliederliste mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens vier Wochen verstrichen sind.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein**
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Gründe sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 - d) mit dem Tod des Mitglieds**

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Für jede Anmahnung wird eine angemessene Gebühr erhoben, die vom Vorstand festgelegt wird.

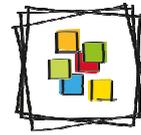
§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung des Jahresbeitrages, sowie die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Darüber hinaus nimmt sie die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, beschließt den Haushaltsplan und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 30. Juli eines Jahres statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.



4. Die Einberufung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführer/in Protokoll. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 - 5 Mitgliedern:
Dem/der 1. Vorsitzende/n und
seinem Stellvertreter/in (Besetzung durch die Stadt Fellbach)
einem/einer Beisitzer/in (Besetzung durch die Gemeinde Kernen)
dem/der Kassierer/in,
dem/der Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. Vorsitzende/n, den/die Kassierer/in und den/die Schriftführer/in für die Dauer von zwei Jahren. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand benennt die Mitglieder der Arbeitskreise und stellt sie der Mitgliederversammlung vor.
5. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer sachlichen Auslagen keine Vergütung für ihre Tätigkeit.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel, die Umsetzung der § 2 und 3 der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu kann der Vorstand auch hauptamtliche Fachkräfte anstellen bzw. entlassen.

§ 9 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
2. In den Vorstandssitzungen werden vor allem solche organisatorischen, finanziellen und personellen Fragen diskutiert, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.

§ 10 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann in seiner Arbeit von Arbeitskreisen unterstützt werden.
2. Ein Arbeitskreis besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.
3. Ein Arbeitskreis nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Er hat beratende Funktion.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Prüfung kann ggf. auch an ein externes anerkanntes Buchprüfungsbüro delegiert werden. Bei der Mitgliederversammlung geben die/der Kassierer/in und die Kassenprüfer/innen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sowie der Buchprüfungsergebnisse.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung oder dem Wegfall seiner bisherigen Aufgaben, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an:
Den Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V., und eine weitere gemeinnützige Einrichtung in Fellbach und/oder Kernen. Das Vermögen muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 13 Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt in den Verein wird die Adresse und die Bankverbindung des Mitgliedes im vereinseigenen oder durch ihn kontrollierten EDV-Systemen gespeichert. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Alle Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis und dem Zugriff Dritter geschützt. Ebenso ist eine Weitergabe der Daten nur durch vorherige Zustimmung des/der Betroffenen möglich.

Verabschiedung durch Gründungsversammlung
Fellbach, den 21. Oktober 1999

Zuletzt geändert durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung in Fellbach am 22.04.2010

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Fellbach am 23.09.2013